

## Liebe Leserin, lieber Leser!

Es freut mich sehr, dass sich mit der vorliegenden Ausgabe das Gemeindeblatt für die Kärntner Gemeinden in einem völlig neuen Aussehen präsentiert. Mit der innovativen und zielgruppengerechten Aufbereitung soll es gelingen, dieses zentrale Informationsmedium als Plattform zum Informationsaustausch und für fachliche Diskussionen zu etablieren. Zusätzlich zur Papierform wird das Gemeindeblatt ab sofort auch in elektronischer Form auf der Homepage der Abteilung 3 – Gemeinden zur Verfügung stehen und somit den sich wandelnden Ansprüchen der Bürgerinnen und Bürger auch in technischer Hinsicht gerecht.



Viel Erfolg!  
Landesrat Dr. Josef Martinz



### News

- Partner nicht nur am Ortsschild 3
- Zur Frage der altersbedingten Aufgabe eines Zweitwohnsitzes 5
- Nachsicht: Zur Frage der Unbilligkeit der Grundsteuervorschreibung für Objekte im Eigentum einer Gemeindegesellschaft 6
- Abgabenverfahrensrecht NEU 8
- Information:  
Inkassoservice für Gemeinden 10
- Buchvorstellung:  
Die neue Abgabenordnung 11

### Landesgesetzblatt

- vom 16. Dezember 2009 bis 19. Februar 2010 12

### Verfassungsgerichtshof

- Feststellung des Verfassungsgerichtshofes, dass die Zweitwohnsitzabgabe-Verordnung der Gemeinde Steindorf am Ossiacher See teilweise gesetzwidrig war 15

- Termine 16

## Wichtiges Service für Gemeinden!

Es gibt die vielbeklagte Informationsflut, aber gezielte, aufklärende und weiterhel-fende Informationen gibt es nicht genug. In diesem Sinn begrüße ich die Herausgabe des neuen Kärntner Gemeindeblattes, das sich mit allen relevanten Informationen, rechtli-chen Grundlagen, Veranstaltungen, Termi-nen usw. an die Gemeinden wendet und damit bestmöglich im Dienst der Gemeinden steht. Gemeinden wie auch Länder und Bund stehen vor enormen Herausforderungen zwi-schen Sparnotwendigkeiten und Investitions-vorhaben. Aufgabenreformen sind genauso angesagt wie verstärkte Gemeindekoopera-tionen, damit Gemeinden auch weiterhin fit für die Zukunft und den bürgernahen Service bleiben. Wünsche dem Team des neuen Ge-meindeblattes viel Freude und Erfolg.



Mit besten Wünschen  
Landeshauptmann Gerhard Dörfler

## Kärnten hat ein neues Gemeindeblatt!

Von Zeit zu Zeit ist es notwendig, aufzu-räumen und sich von Althergebrachtem zu trennen. So haben wir dem Kärntner Ge-meindeblatt einen optischen Aufputz ver-passt und es so gestaltet, wie die Menschen sind, die es lesen: Offen, aufgeschlossen und modern. Behutsam wurden Änderungen im Layout und im Aufbau des Gemeindeblat-tes durchgeführt, was dazu beitragen soll, die Kommunikation mit den Gemeinden und de-ren MitarbeiterInnen weiter zu fördern und mit aktuellen Informationen einen entspre-chenenden Beitrag zur nachhaltigen Entwick-lung der Kärntner Gemeinden zu leisten.



Dr. Franz Sturm



Auch Ausdruck einer Partnerschaft: Das beliebte Toskanafest in Judenburg

Schüleraustausch, länderübergreifende Vereinstätigkeiten und verschiedene Festlichkeiten – die Möglichkeiten, die eine Städtepartnerschaft bietet, sind zahlreich und werden zum Teil außerdem gefördert. Innerhalb Europas hat sich mit dem der Education, audiovisual & cultural Executive Agency, kurz EACEA, unterstehenden Programm „Europa für Bürgerinnen und Bürger“ eine Möglichkeit aufgetan, Städtepartnerschaften und dazu passende Veranstaltungen finanziell unterstützen zu lassen. Ziele von „Europa für Bürgerinnen und Bürger“ sind die Entwicklung einer europäischen Identität und die Stärkung des gegenseitigen Verständnisses zwischen europäischen Bürgern. Das Kennenlernen der neuen Beitrittsländer nimmt dabei einen wichtigen Stellenwert ein.

#### 24 Städtepartnerschaften

Die Stadtgemeinde Judenburg hat seit 1999 schon 24 Städtepartnerschaften aufgebaut und wurde für ihre Verdienste um den europäischen Gedanken bereits als einzige österreichische Stadt mit der Europaplakette des Europarates ausgezeichnet. „Die Inhalte der einzelnen Programme variieren stark“, so Andrea Kober vom Bürgerservice und Tourismusbüro Judenburg. „Ein aktuelles Thema ist derzeit der Klimawandel. Unter dem Motto ‚Der Klimawandel vor der Haustür‘ werden heuer neun Jugendliche verschiedener Nationen nach Österreich kommen. Voriges Jahr hat das Treffen in Preveza in Griechenland stattgefunden.“ Generell sind es eher Vereine, die sich für die Möglichkeiten im Rahmen der Städtepartnerschaften interessieren. „Unter den Privatpersonen hält sich

## Partner nicht nur am Ortsschild

Den meisten sind Städtepartnerschaften nur von Beschilderungen an der Ortseinfahrt ein Begriff. Dass es auch anders geht, zeigt sich zum Beispiel in Judenburg. Dort werden in 24 Partnerschaften zum Teil geförderte Projekte durchgeführt.

von Nicole Kranzl



das Interesse zur Teilnahme leider in Grenzen“, bedauert Kober. „Es sind eher die publikumswirksamen Veranstaltungen, die Anklang in der Bevölkerung finden, vor allem das jährliche Toskanafest in Judenburg und das Bierfest, das in der Partnerstadt Massa e Cozzile stattfindet.“

### Österreich liegt im Mittelfeld

Grundsätzlich gibt es für alle Städte und Gemeinden die Möglichkeit, europäische Partnerprojekte durchzuführen und auch um Förderungen anzusuchen. „Die ausgeschütteten Gelder sind eine Unterstützung für die Verbreitung des europäischen Gedankens“, so Adelheid Zikulnig, Leiterin des Europe Direct-Netzwerkes des Landes Steiermark. Wenn bereits per Gemeinderatsbeschluss eine Städtepartnerschaft besteht oder innerhalb der nächsten zwei Jahre geplant ist, können Förderanträge für einzelne Projekte gestellt werden. Nähere Informationen über Möglichkeiten, Richtlinien und Fristen sowie das Antragsformular gibt es unter <http://ea-cea.ec.europa.eu> oder bei den Ansprechpartnern für EU-Fragen der einzelnen Landesregierungen. „Man merkt deutlich, dass es für Länder wie Frankreich oder Belgien, die schon länger bei der EU sind, einfach zum Alltag gehört, Förderanträge zu stellen“, so Zikulnig. „Österreich liegt noch im Mittelfeld, doch wer einmal erfolgreich angesucht hat, der tut das auch immer wieder.“

### 215 Millionen Budget

Von 2007 bis 2013 steht im Rahmen von „Europa für Bürgerinnen und Bürger“ zum Zweck des politischen, wirtschaftlichen, sozialen und vor allem auch kulturellen Austauschs der einzelnen Länder ein Budget von 215 Millionen Euro zur Verfügung. Geför-

dert werden Bürgerprojekte, Strukturen für Forschungseinrichtungen und Organisationen der Zivilgesellschaft, Veranstaltungen mit großer Öffentlichkeitswirkung, Studien, Informationsprojekte und Maßnahmen, die sich dem Bewusstsein der Vergangenheit, besonders des Nationalsozialismus und Stalinismus, verschrieben haben. Die finanzielle Unterstützung für die einzelnen Projekte liegt dabei zwischen 2.000 und 55.000 Euro. Zwar hat das Interesse der Gemeinden an Partnerschaften seit 2007 zugenommen, bis 2013 bleiben aber noch genügend Zeit und Mittel für bisher Unentschlossene. In Judenburg hat man sich bereits ein neues Ziel gesetzt: Zwischen dem Gymnasium und einer italienischen Schule soll es schon bald zu einem Schüleraustauschprogramm kommen. ■



### Informationen

Seit Sommer 2009 gibt es in Österreich ein neues Magazin für kommunale Führungskräfte: „public – das österreichische Gemeindemagazin“ setzt auf Themen, Hintergründe, Berichte und Analysen rund um die wirtschaftlichen und politischen Entwicklungen in heimischen Gemeinden und überzeugt durch die außergewöhnliche redaktionelle Qualität der Beiträge.

Informationen unter:  
[www.gemeindemagazin.at](http://www.gemeindemagazin.at)

## Zweitwohnsitzabgabe

Das Kärntner Zweitwohnsitzabgabegesetz – K-ZWAG, LGBL. 84/2005, iVm der jeweiligen Verordnung des Gemeinderates, mit welcher eine Abgabe für Zweitwohnsitze ausgeschrieben wird, normiert Ausnahmen von der Abgabepflicht. Zu diesen Ausnahmen zählen u. a. Wohnungen, die vom Inhaber aus gesundheitlichen oder altersbedingten Gründen nicht mehr als Hauptwohnsitz verwendet werden können (§ 3 Abs. 1 lit. f K-ZWAG). Solche Wohnungen sind keine Wohnungen iSd K-ZWAG.

Wird nun eine Wohnung jahrelang als Hauptwohnsitz genützt und aus gesundheitlichen oder altersbedingten Gründen nicht mehr als Hauptwohnsitz verwendet, so ist Grundtatbestand (Vorliegen eines Zweitwohnsitzes) nicht erfüllt. Die Erläuterungen zur Regierungsvorlage (Zl. 2V – LG – 205/59-2005, Seite 9) führen zum eben erwähnten Ausnahmetatbestand wörtlich Folgendes aus:

„Wohnungen, die sowohl als Haupt- als auch als Nebenwohnsitz verwendet werden, sollen aus verwaltungsökonomischen Gründen nicht besteuert werden, außerdem gebühren der Gemeinde für solche Wohnungen aufgrund des Hauptwohnsitzes Ertragsanteile, weshalb die gleichzeitige Einhebung einer Zweitwohnsitzabgabe überschießend sein könnte.

Die Unterbringung in einem Heim wird dann als Wohnsitz gewertet werden können, wenn die Voraussetzungen des Abs. 3 und 4 gegeben sind, d. h. vor allem eine Innehabung der Räumlichkeiten besteht und diese auf längere Zeit angelegt ist und nicht nur rein eine vorübergehende Pflege oder ärztliche Versorgung im Vordergrund steht. Insbesondere ist auch zu beachten, ob entsprechend ausgestattete Räumlichkeiten zur Verfügung stehen. Da durchaus auch bei einer Unterbringung in einem Pflegeheim oder Altenheim aus gesundheitlichen bzw. altersbedingten Gründen von der Begründung eines Wohnsitzes auszugehen ist und der bisherige

Wohnsitz dadurch zum Zweitwohnsitz zur gelegentlichen Benutzung werden könnte, erscheint eine entsprechende Ausnahmebestimmung sinnvoll. Es sollen jedenfalls nicht pflegebedürftige Personen, die ihren bisherigen Hauptwohnsitz aufgrund ihres Gebrechens verlassen müssen, zweitwohnsitzabgabepflichtig werden.“

Nach Auffassung der Abteilung 3 – Gemeinden ist dieser Ausnahmetatbestand auch dann erfüllt, wenn das Objekt im Miteigentum (A und B) steht und die gesundheitliche oder altersbedingte Aufgabe des Hauptwohnsitzes durch einen Miteigentümer (A) erfolgt und der andere Miteigentümer (B) weiterhin seinen Zweitwohnsitz am Objekt belässt.

Dies deshalb, weil dem K-ZWAG nicht entnommen werden kann, dass der Ausnahmetatbestand nur dann zur Anwendung zu kommen hat, wenn das Objekt vom Alleineigentümer nicht mehr als Hauptwohnsitz genutzt werden kann. Vielmehr ist auf ein Objekt abzustellen, welches (dem Inhaber) als Hauptwohnsitz diene und nunmehr – aus gesundheitlichen oder altersbedingten Gründen – nicht mehr als Hauptwohnsitz verwendet werden kann. Abgestellt wird demnach auf das Objekt und nicht auf die Tatsache, ob dieses Objekt einen (A) oder mehrere Eigentümer (A und B) hat. Die Anzahl der Eigentümer und die Nutzung der Miteigentümer ist demnach unbeachtlich. Der Ausnahmetatbestand des § 3 Abs. 1 lit. f K-ZWAG setzt nur voraus, dass der Inhaber des (nunmehrigen) Zweitwohnsitzes diesen Wohnsitz vormals als Hauptwohnsitz nutzte und aufgeben musste. Dem Gesetzestext kann nicht entnommen werden, dass die gesundheitliche oder altersbedingte Aufgabe des Hauptwohnsitzes nur dann zur Ausnahme von der Abgabepflicht führt, wenn sich das Objekt im Alleineigentum desjenigen befindet, der den Hauptwohnsitz „gezwungenermaßen“ aufgeben musste. ■

### Zur Frage der altersbedingten Aufgabe eines Zweitwohnsitzes

(Zl. 3-SP 82-47-2-2009)

von Dr. Maria Krenn



Dr. Maria Krenn  
Abteilung 3 – Gemeinden

## Nachsicht: Zur Frage der Unbilligkeit der Grundsteuervorschreibung für Objekte im Eigentum einer Gemeindegesellschaft

(Zl. 3-BH 204-29/1-2009)  
von Dr. Maria Krenn

### 1. Problemstellung

1.1. Nach § 2 Grundsteuergesetz 1955, BGBl. 149, in der Fassung BGBl. I 20/2009, ist keine Grundsteuer für Grundbesitz des Bundes, eines Landes, einer Gemeinde oder eines Gemeindeverbandes zu entrichten, wenn der Grundbesitz vom Eigentümer für einen öffentlichen Dienst oder Gebrauch benutzt wird.

Werden nun Grundstücke der Gemeinde ins Eigentum einer gemeindeeigenen Gesellschaft (zumeist Kommanditerwerbsgesellschaft) übertragen, greift dieser Befreiungstatbestand nicht mehr und die Grundsteuer gelangt zur Vorschreibung, weil Eigentümer des Grundstückes nicht mehr die Gemeinde, sondern eine Gesellschaft ist. Stellt die Gesellschaft, die im Eigentum der Gemeinde steht, bei der Gemeinde einen Antrag auf Nachsicht von dieser Grundsteuervorschreibung, hat die Gemeinde das Nachsichtsansuchen zu prüfen und bescheidmäßig darüber abzusprechen.

Ein derartiges Nachsichtsansuchen wird entweder auf den Tatbestand der

- persönlichen Unbilligkeit oder auf jenen der
- sachlichen Unbilligkeit (Art. 34 des Budgetbegleitgesetzes, BGBl. I 142/2000, zuletzt geändert durch BGBl. I 84/2002) gestützt.

Art. 34 des Budgetbegleitgesetzes steht unter der Überschrift „Steuerliche Sonderregelungen für die Ausgliederung von Aufgaben der Körperschaften öffentlichen Rechts“ und normiert, dass die durch die Ausgliederung unmittelbar veranlassten Schriften, Rechtsgänge und Rechtsgeschäfte von

- der Gesellschaftsteuer,
  - Grunderwerbsteuer,
  - den Stempel- und Rechtsgebühren sowie
  - von den Gerichts- und Justizverwaltungsgebühren
- befreit sind.

1.2. Maßgebliches Verfahrensrecht seit 1. Jänner 2010 ist die Bundesabgabenordnung, BGBl. 194/1961, idF BGBl. I 9/2010. Nach § 236 leg. cit. besteht die Möglichkeit, fällige Abgabenschuldigkeiten auf Antrag des Abgabepflichtigen ganz oder zum Teil durch Abschreibung nachzusehen, wenn ihre Einbringung nach der Lage des Falles unbillig wäre. Ein solcher Antrag ist an die Abgabenbehörde erster Instanz (Bürgermeister) zu richten.

### 2. Allgemeines zur Nachsicht

Eine Nachsicht nach § 236 BAO liegt – wenn die Tatbestandsvoraussetzungen der persönlich oder sachlich bedingten Unbilligkeit der Einhebung vorliegen – im gebundenen Ermessen der Behörde. Insofern hat der Abgabenschuldner keinen Anspruch auf Nachsicht seiner Abgabenschuld. Sein Ansuchen muss jedoch darauf geprüft werden, ob die Voraussetzungen für eine Nachsicht gegeben sind. In diesem Zusammenhang ist anzumerken, dass sich aus der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (22. 10. 2002, Zl. 96/14/0059) ergibt, dass den Abgabepflichtigen bei einem Nachsichtsverfahren eine erhöhte Mitwirkungspflicht trifft: Er hat das Schwergewicht der Behauptungs- und Beweislast zu tragen, muss also einwandfrei und unter Ausschluss jeglichen Zweifels das Vorliegen jener Umstände dartun, auf die die Nachsicht gestützt werden kann. Dennoch hat die Behörde die Verpflichtung, den Sachverhalt zu ermitteln, Beweise aufzunehmen, das Ergebnis des Ermittlungsverfahrens der Partei darzulegen und ihr Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

Kommt die Behörde nach dem Ergebnis dieser Ermittlungen zu der Ansicht, dass die Einhebung der Abgabe eine unbillige Härte bedeuten würde, so hat sie nach freiem Ermessen zu entscheiden, ob und inwieweit eine Nachsicht zu gewähren ist. Verneint die Abgabenbehörde die Unbilligkeit der Abgabeneinhebung, so ist für eine Ermessensentscheidung kein Raum (VwGH 2. 6. 2004, Zl. 2003/13/0156).

### 3. Zur persönlichen Unbilligkeit der Abgabeneinhebung

Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (22. 9. 2000, Zl. 95/15/0090; 26. 6. 2002, Zl. 98/13/0035; 5. 7. 2004, Zl. 2004/14/0040) liegt persönliche Unbilligkeit dann vor, wenn gerade die Einhebung der Abgabe die Existenz des Abgabepflichtigen oder seiner Familie gefährdet oder die Abstattung mit außergewöhnlichen Schwierigkeiten (so insbesondere einer Vermögensverschleuderung) verbunden wäre. Die deutlichste Form der persönlichen Unbilligkeit liegt in der „Existenzgefährdung“. Diese muss durch die Einhebung der Abgabe verursacht oder entscheidend („auch“) mitverursacht werden und vom Nachsichtswerber einwandfrei und unter Ausschluss jeglichen Zweifels belegt werden.

### 4. Zur sachlichen Unbilligkeit der Abgabeneinhebung

4.1. Weiters ist unter Umständen das Vorliegen einer sachlichen Unbilligkeit der Abgabeneinhebung zu prüfen, welche nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes (1. 7. 2003, Zl. 2001/13/0215) dann anzunehmen ist, wenn im Einzelfall bei Anwendung des Gesetzes ein vom Gesetzgeber offenbar nicht beabsichtigtes Ergebnis eintritt, sodass es zu einer anormalen Belastungswirkung und, verglichen mit anderen Fällen, zu einem atypischen Vermögenseingriff kommt. Dieser atypische Vermögenseingriff muss seine Wurzel in einem außergewöhnlichen Geschehensablauf haben, der eine nicht zu erwartende Abgabenschuld ausgelöst hat, die zudem auch ihrer Höhe nach unproportional zum auslösenden Sachverhalt ist. Bloße nachteilige Folgen, die alle Abgabepflichtigen in einer ähnlichen Lage treffen, sind nicht geeignet, eine Nachsicht zu rechtfertigen (VwGH 2. 6. 2004, Zl. 2003/13/0156).

4.2. Nach Ansicht der Abteilung 3 – Gemeinden ist die Einhebung der Grundsteuer nicht allein deshalb unbillig, weil der Befreiungstatbestand des § 2 Grundsteuergesetz 1995 durch die Ausgliederung weggefallen ist. Auch der Umstand, dass die Gesellschaft im Eigentum der Gemeinde steht, vermag daran nichts zu ändern, weil bloße nachteilige Folgen, die alle Abgabepflichtigen (hier: Bund, Länder, Gemeinden) in einer ähnlichen Lage treffen, nicht geeignet sind, eine Nachsicht zu rechtfertigen.

Überdies ist die Ausgliederung kein „außergewöhnliches“ Geschehen, obliegt es doch der Gebietskörperschaft selbst, hievon Gebrauch zu machen oder Abstand zu nehmen.

4.3. Letztlich gilt es auch den Umstand zu bedenken, dass die Gesellschaft wohl deshalb gegründet wurde, um bestimmte Steuervorteile (Stichwort: Vorsteuerabzug) zu lukrieren. Die durch die Ausgliederung entstandenen Steuernachteile (Stichwort: Grundsteuer) müssen aber nach ha. Ansicht gleichermaßen getragen werden, weil jedes andere Ergebnis wohl mit dem Gleichheitssatz kaum in Einklang zu bringen wäre. ■



**Dr. Maria Krenn**  
Abteilung 3 – Gemeinden

## Abgaben- verfahrensrecht NEU

von Mag. Gerald Tschuschnig

Bis 31. 12. 2009 waren die gesetzlichen Regelungen des Verfahrensrechtes für die Abgabenbehörden des Bundes in der Bundesabgabenordnung – BAO, BGBl. Nr. 194/1961, das Verfahrensrecht für die Abgabenbehörden der Länder und Gemeinden in eigenen, an die BAO angelehnten neun Landesabgabenordnungen geregelt.

Somit war in den Angelegenheiten der Abgaben des Landes Kärnten und der 132 Kärntner Gemeinden bis Ende 2009 die Kärntner Landesabgabenordnung 1991 – K-LAO, LGBl. Nr. 128/1991, die einzig maßgebliche Verfahrensgrundlage.

Im Zuge der Verhandlungen zum Finanzausgleich 2008 einigten sich die Finanzausgleichspartner (Bund, Länder, Gemeinden) auf eine Harmonisierung der Abgabenverfahren durch Erweiterung des Anwendungsbereiches der BAO auf Landes- und Gemeindeabgaben.

Die Einigung erfolgte im Abschnitt „Verwaltungsreform II“ mit der erklärten Absicht, dadurch einen Beitrag sowohl zur Standortverbesserung durch mehr Transparenz und Einheitlichkeit als auch zur Verwaltungsvereinfachung für die Wirtschaft zu leisten. Die Umsetzung des Paktums erfolgte mit dem am 1. 1. 2010 in Kraft getretenen Abgabenverwaltungsreformgesetz – AbgVRefG, BGBl. I Nr. 20/2009.

Die landesrechtlichen Abgabenverfahrensbestimmungen sind mit 1. 1. 2010 (größtenteils) außer Kraft getreten.

Nunmehr liegt die Regelung des Verfahrens für die Erhebung der Bundes-, Landes- und Gemeindeabgaben in der Kompetenz des Bundesgesetzgebers.

Nicht umfasst von der Bundeskompetenz des § 7 Abs. 6 F-VG 1948 sind jedoch

- besondere Verfahrensbestimmungen (z. B. Vorschreibung mittels Dauerbescheid);
- Bestimmungen des Verwaltungsstrafrechtes (Art. 11 Abs. 2 B-VG);

- Verwaltungsstrafverfahren (Art. 11 Abs. 2 B-VG);
- (Abgabenbehörden der Länder und Gemeinden betreffendes) Organisationsrecht bzw. Regelungen über die sachliche und örtliche Zuständigkeit für die Erhebung von Landes- und Gemeindeabgaben.

Diese Agenden bleiben dem jeweiligen Landesgesetzgeber vorbehalten und sollen in eigenen Abgabenorganisationsgesetzen (in Kärnten: Kärntner Abgabenorganisationsgesetz – K-AOG) geregelt werden. Bis zur Beschlussfassung der Abgabenorganisationsgesetze bleiben die entsprechenden Teilbestimmungen der Landesabgabenordnungen in Kraft.

Im Hinblick auf die geänderten Rahmenbedingungen soll die nachfolgende, nach Stichwörtern alphabetisch sortierte Gegenüberstellung der wichtigsten gesetzlichen Fundstellen den mit der Durchführung der Abgabenvorschriften Betrauten eine Hilfestellung für ihre Tätigkeit bieten. ■



Mag. Gerald Tschuschnig  
Abteilung 3 – Gemeinden

	neu (BAO)	alt (K-LAO)
Abgabenbehörden	49	48
Abgabenfestsetzung	198	148
Abgabepflichtiger	77	56
Abrechnungsbescheid	216	164
Akteneinsicht	90	70
Aktenvermerk	89	69
Anbringen	85 ff	64 ff
Anwendungsbereich	1	1
Auskunftsrecht/-pflicht	143	115
Aussetzung der Einbringung	231	181
Aussetzung der Einhebung	212a	161
Aussetzung des Verfahrens	281	213
Befangenheit	76	55
Bereicherungsverbot	239a	188a
Berufung	243 ff	191 ff
Berufung, Einbringungsstelle	249	196
Berufung, Entscheidung	288, 289	214, 215
Berufung, Form	85	64
Berufung, Frist	245	193
Berufung, Inhalt	250	197
Berufung, Legitimation	246	194
Berufung, Mängelrüge	85(2)	207
Berufung, Verzicht	255	201
Berufung, Wirkung	254	200
Berufung, Zurücknahme	256	202
Berufung, Zurückweisung	273	205, 210
Berufungsvorentscheidung	276	208
Bescheid, Aufhebung	299	224
Bescheid, Berichtigung	293	218
Bescheid, Dauerbescheid	-148a	
Bescheid, Elemente	93, 96	73, 76
Bescheid, Form	92	72
Bescheid, Selbstbemessungsabgaben	201	151
Bescheid, Vorläufigkeit	200	150
Betriebsstätte	29	27
Beweismittel	166 ff	129 ff
Beweisverfahren	183	146
Devolution	311, 311a	236
Dienststelle für Landesabgaben	-241a	
Einrichtungsarten für Abgaben	211	159
Entscheidungspflicht	311, 311a	236
Entstehung des Abgabenanspruches	4	3
Ermessen	20	18
Fälligkeit	210	158
Folgebescheid	252	199

	neu (BAO)	alt (K-LAO)
Fristen	108	84
Gesamtrechtsnachfolge	19	17
Gesamtschuld	6	4
Gewerbebetrieb	28	26
Grundsätze des Abgabenverfahrens	114, 115	90, 91
Guthaben	215	163
Guthaben, Rückzahlung	239	188
Haftung	7ff	5 ff
Haftungsbescheid	224	173
Kosten	312 ff	237 ff
Löschung	235	184
Mahnung, Mahngebühr	227a	177
Mahnung, Mahnschreiben	227	176
Manuduktionspflicht	113	89
Mitwirkungspflicht des Abgabepflichtigen	119 ff	93 ff
Nachschau	144	116
Nachsicht	236	185
Nebenansprüche	3	2
Niederschrift	87	67
Ratenzahlung	212	160
Rechtsbelehrungspflicht	113	89
Rückstandsausweis	229	179
Rundung	204	153
Säumniszuschlag	217, 217a	165
Schätzung	184	147
Sicherheitsleistung	222	171
Spruch, Elemente	93, 198	73, 148
Strafbestimmungen	-	242 ff
Stundung	212	160
Stundung, Zinsen	212	160
Verjährung, Einhebung	238	187
Verjährung, Festsetzung	207	154
Verspätungszuschlag	135	106
Vertretung	83	62
Vollstreckbarkeit	226	175
Vorlageantrag	276	208
Wiederaufnahme des Verfahrens	303 ff	228 ff
Wiedereinsetzung in den vorigen Stand	308 ff	233 ff
wirtschaftliche Betrachtungsweise	21	19
Zahlungserleichterungen	212	160
Zuständigkeit, amtswegige Wahrnehmung	50	53
Zuständigkeit, örtliche	70	51
Zuständigkeit, sachliche	-	50
Zustellung	98	78
Zustellung an mehrere Personen	101	81

## Inkassoservice für Gemeinden

(Zl. -3-ALLG-1528/1-2010)  
von Mag. Thomas Werkl

Hinsichtlich der rechtlichen Situation im Bereich der Eintreibung rückständiger Gemeindeabgaben durch Dritte (Inkassoservices) wird Folgendes festgehalten bzw. erneut in Erinnerung gerufen:

1) Gesetzliche Grundlagen für die Vollstreckung von Gemeindeabgaben (und Landesabgaben) sind, neben dem Legalitätsprinzip des Art. 18 Abs. 1 B-VG als Grundnorm für jedes Verwaltungshandeln, in erster Linie die Bundesabgabenordnung BAO, BGBl. Nr. 194/1961, idF. Nr. 135/2009, die Exekutionsordnung EO, RGBl. Nr. 79/1896, idF. BGBl. Nr. 75/2009, und die Abgabenexekutionsordnung AbgEO, BGBl. Nr. 104/1979, idF. BGBl. Nr. 151/2009.

2) Neben den typischen Regelungen zur Betreibung von öffentlichen Abgaben gemäß § 217 BAO (Säumniszuschläge), § 227 BAO (Mahnung), § 227a BAO (Mahngebühr) und § 229 BAO (Rückstandsausweis) sind vor allem folgende Bestimmungen für die rechtlich richtige Vorgangsweise heranzuziehen:

- § 3 AbgEO legt fest, in welcher Form (finanzbehördliches oder gerichtliches Vollstreckungsverfahren) öffentliche Abgaben eingebracht werden.
- § 1 Z 13 EO legt fest, dass Rückstandsausweise Exekutionstitel bilden.
- Gemäß § 229 Abs. 1 letzter Satz BAO ist der Rückstandsausweis Exekutionstitel für das finanzbehördliche und gerichtliche Vollstreckungsverfahren.

3) Aufgrund dieser Bestimmungen ist erkennbar, dass das Einbringen von (hoheitlichen) Abgaben durch Dritte (private Inkassoservices, AKV, Rechtsanwälte usw.) rechtswidrig ist und absolut dem Wortlaut und Sinngehalt der betreffenden Bestimmung der Abgabenexekutionsordnung widerspricht.

4) Abschließend ist festzuhalten, dass im Bereich der Privatwirtschaftsverwaltung einer Gemeinde die Beauftragung Privater mit der Einbringung von Verbindlichkeiten natürlich in Betracht gezogen werden kann. Diesfalls ist jedoch der Grundsatz der Zweckmäßigkeit strikt zu wahren. ■



Mag. Thomas Werkl  
Abteilung 3 – Gemeinden

## Buchvorstellung



In dem im österreichischen MANZ Verlag erschienenen neuen Praxiswerk zur neuen Abgabenordnung sorgen kompetente Autoren aus dem Bereich der Wissenschaft und Praxis für verständliche Informationen, die Gemeinden im Zusammenhang mit der seit 1. Jänner 2010 in Geltung stehenden Bundesabgabenordnung (BAO) benötigen. Einerseits werden die wichtigsten Fragen, insbesondere zu den Sonderregelungen, beantwortet und andererseits Musterformulare und Musterbescheide zur Anwendung für die Praktiker bereit gestellt.

Die vier Autoren, die allesamt zu anerkannten Persönlichkeiten aus Lehre und Praxis zählen, sorgen für die wissenschaftlich korrekte Aufarbeitung jener Probleme, die sich im „Alltag“ mit der BAO ergeben können. ■

## Die neue Abgabenordnung für Bund, Länder und Gemeinden

(MANZ 2009, XII, 202 Seiten)

### Die Autoren:

Karl Kamhuber  
Peter Mühlberger  
Dietmar Pilz  
Helga Rathgeber

### Preis:

24 Euro  
ISBN 978-3-214-03732-1

### Bestellmodalitäten:

Telefonisch beim Verlag MANZ: 01 53161-100  
Per E-Mail: [bestellen@manz.at](mailto:bestellen@manz.at)

### Quelle:

Verlag MANZ

**Gesetz vom 1. Oktober 2009, mit dem die Kärntner Landesverfassung und das Kärntner Vergaberechtsschutzgesetz geändert werden,**

**LGBl. Nr. 68/2009**

Durch die Änderung des Art. 20 Abs. 2 B-VG, BGBl. I Nr. 2/2008, wurde die bundesverfassungsgesetzliche Möglichkeit eingeräumt, durch einfaches Gesetz bestimmte Kategorien von Behörden weisungsfrei zu stellen. Damit ist die Notwendigkeit, für die Weisungsfreistellung von Behörden verfassungsrechtliche Sonderregelungen erlassen zu müssen, entfallen. Durch den Entfall der Z 22 in Art. 58 Abs. 1a der Kärntner Landesverfassung wird der Änderung des B-VG Rechnung getragen. Die Ombudsfrau/der Ombudsmann nach § 3 des Kärntner Vergaberechtsschutzgesetzes ist ein Organ zur Kontrolle in Angelegenheiten des öffentlichen Auftragswesens (Art. 20 Abs. 2 Z 2 B-VG). Die landesverfassungsgesetzliche Weisungsfreistellung konnte demnach entfallen.

Die einfachgesetzliche Weisungsfreistellung fand sich bereits in § 3 Abs. 8 K-VergRG. Sie war jedoch an den Wortlaut der Bundesverfassung anzupassen. Ferner war ein entsprechendes Informationsrecht der Landesregierung einzuführen. Das Abberufungsrecht wurde lediglich modifiziert und aus Gründen der Vereinheitlichung des Landesrechts an die Diktion des § 5 Abs. 5 des Gesetzes über die Patientenanwaltschaft und die Pflegeanwaltschaft (K-PPAG), LGBl. Nr. 53/1990, idF LGBl. Nr. 8/2009, angepasst. ■

**Verordnung der Kärntner Landesregierung vom 1. Dezember 2009, Zahl 15-NAT-2016/13/2009, mit der ein Teil des Landschaftsschutzgebietes Turnersee zum Europaschutzgebiet erklärt wird,**

**LGBl. Nr. 69/2009 ■**

**Verordnung des Landeshauptmannes vom 3. November 2009, Zahl: 1-LAD-ALLG-26/24-2009, mit der die Geschäftseinteilung des Amtes der Kärntner Landesregierung erlassen wird (K-GEA),**

**LGBl. Nr. 70/2009 ■**

**Verordnung der Landesregierung vom 15. Dezember 2009, 11-VAG-1/25-2009, mit der die Tierseuchenfondsbeiträge für das Jahr 2010 und der Zeitpunkt ihrer Einhebung festgesetzt werden,**

**LGBl. Nr. 71/2009 ■**

**Verordnung der Landesregierung vom 15. Dezember 2009, Zl. 13-JJF-36/31/09, mit der die Richtsätze für das Pflegegeld und das Ausstattungspauschale für Pflegekinder festgesetzt werden,**

**LGBl. Nr. 72/2009 ■**

**Verordnung der Landesregierung vom 15. Dezember 2009, Zl. 6-FF-1/6-2009, mit der das gewichtete monatliche Pro-Kopf-Einkommen nach dem Kärntner Familienförderungsgesetz neu festgesetzt wird,**

**LGBl. Nr. 73/2009 ■**

**Verordnung der Landesregierung vom 15. Dezember 2009, Zl. 14-Ges-33/11/2009, mit der die Pflege- und Anstaltsgebühren sowie die Ambulanzbeiträge an den öffentlichen Krankenanstalten festgesetzt werden,**

**LGBl. Nr. 74/2009 ■**

**Verordnung der Landesregierung vom 15. Dezember 2009, Zl. 14-Ges-53/6-2009, mit der die Verordnung der Landesregierung, mit der die Behandlungsgebühren an den öffentlichen Krankenanstalten Kärntens und die Arztgebühren an den Kärntner Landeskrankenanstalten festgesetzt werden, geändert wird,**

**LGBl. Nr. 75/2009 ■**

**Verordnung der Landesregierung vom 15. Dezember 2009, GZ-4-FINF-1017/14-2009, mit der die Verordnung der Landesregierung vom 18. März 1997 über die Zulassung von Telekopierern zur Einreichung von Anbringen an die Abgabenbehörden des Landes und der Gemeinden aufgehoben wird,**

**LGBl. Nr. 76/2009 ■**

**Verordnung der Landesregierung vom 15. Dezember 2009, Zl. 13-SH-704/71-2009, mit der der für die Deckung der regelmäßig gegebenen Bedürfnisse, ausgenommen für den Wohnbedarf, erforderliche Mindeststandard pro Monat für Personen, die nicht in Hausgemeinschaft leben (Alleinstehende), für das Jahr 2010 festgelegt wird (Mindeststandard-Verordnung 2010),**

**LGBl. Nr. 77/2009 ■**

Verordnung der Kärntner Landesregierung vom 15. Dezember 2009, Zl. 15-NAT-2002/31/2009, mit der die Verordnung der Kärntner Landesregierung LGBl. Nr. 88/2008 vom 2. Dezember 2008, Zl. 15-NAT-2002/24/2008, mit der das Gebiet des Völkermarkter Stausees zum Europaschutzgebiet erklärt wird, geändert wird,

LGBl. Nr. 78/2009 ■

Kundmachung der Landesregierung vom 22. Dezember, Zl. 14-Ges-951/1/2009, über die Höhe des Aufenthaltskostenbeitrages für das Jahr 2010,

LGBl. Nr. 79/2010 ■

Kundmachung der Landesregierung vom 17. Dezember 2009, Zl. -4-FINW-1702/90-2009, betreffend die Satzung der Kärntner Landes- und Hypothekenbank-Holding (Kärntner Landesholding),

LGBl. Nr. 1/2010 ■

Gesetz vom 29. Oktober 2009, mit dem die Kärntner Landesverfassung, die Kärntner Krankenanstaltenordnung 1999 und das Kärntner Gesundheitsfondsgesetz geändert werden,

LGBl. Nr. 2/2010

Mit den gegenständlichen Gesetzesänderungen wurde die seit der B-VG-Novelle, BGBl. I Nr. 2/2008, für bestimmte Kategorien von Behörden ermöglichte einfachgesetzliche Weisungsfreistellung im Krankenanstaltenrecht bzw. im Kärntner Gesundheitsfondsgesetz umgesetzt. Im Krankenanstaltengesetz betrifft dies einerseits die Mitglieder und Ersatzmitglieder der Ethikkommission sowie die Mitglieder der Arzneimittelkommission und der Schiedskommission. Im Gesundheitsfondsgesetz betrifft dies das sogenannte „Härtefall-Gremium“. Infolge der Inkorporierung des gesamten in Kärnten geltenden Landesverfassungsrechtes in die Kärntner Landesverfassung war es parallel dazu erforderlich, dort auch die derzeit im Verfassungsrang festgeschriebene Weisungsfreistellungen dieser Organe aufzuheben.

Ergänzend werden in der Krankenanstaltenordnung auch terminologische Klarstellungen und Anpassungen vorgenommen. ■

Kundmachung des Landeshauptmannes vom 8. Jänner 2010, Zl. -2V-VE-66/19-2009, betreffend die Vereinbarung gemäß Art. 15a Abs. 2 B-VG über die Helpflicht beim Wintersport,

LGBl. Nr. 3/2010 ■

Gesetz vom 26. November 2009, mit dem das Landarbeiterkammergesetz 1979 geändert wird,

LGBl. Nr. 4/2010

Durch Art. 120a bis 120c B-VG, BGBl. I Nr. 2/2008, wurden die nicht territoriale Selbstverwaltung sowie ihre wesentlichen Merkmale in der Bundesverfassung verankert (Bezeichnung der Angelegenheiten des übertragenen Wirkungsbereiches; Weisungsbindung gegenüber dem zuständigen obersten Organ).

Dementsprechend sieht das Gesetz die ausdrückliche Bezeichnung der Angelegenheiten des übertragenen Wirkungsbereiches und die Weisungsbindung gegenüber dem zuständigen obersten Organ vor. Es wurden das gesetzesergänzende Ordnungsrecht, die Sparsamkeit bzw. Wirtschaftlichkeit der Aufgabenerfüllung, die Ausformung als selbständiger Wirtschaftskörper und die Bestellung der Organe nach demokratischen Grundsätzen ausdrücklich gesetzlich verankert.

Weiters wurden die Bestimmungen der Kammerzugehörigkeit neu gefasst. Mitglieder der Landarbeiterkammer (Kammerzugehörige) sind nunmehr alle Dienstnehmer, die in Kärnten auf land- und forstwirtschaftlichem Gebiet beschäftigt sind. Es erfolgt eine demonstrative Aufzählung. Keine Mitglieder der Landarbeiterkammer sind familieneigene Dienstnehmer, Dienstnehmer kompetenzrechtlich ausgenommener Betriebe und leitende Angestellte.

Ferner erfolgte eine Gleichstellung von EU- und EWR-Bürgern sowie bestimmten Drittstaatsangehörigen, insoweit eine solche nach dem Recht der Europäischen Union zwingend geboten ist. ■

Gesetz vom 26. November 2009, mit dem die Kärntner Landarbeiterkammerwahlordnung geändert wird,

LGBl. Nr. 5/2010

Durch Art. 120a bis 120c B-VG, BGBl. I Nr. 2/2008, wurden die nicht territoriale Selbstverwaltung sowie ihre wesentlichen Merkmale in der Bundesverfassung verankert (Bezeichnung der Angelegenheiten des übertragenen Wirkungsbereiches; Weisungsbindung gegenüber dem zuständigen obersten Organ).

Aus diesem Grund wurden auch in der Kärntner Landarbeiterkammerwahlordnung die ausdrückliche Bezeichnung der Angelegenheiten des übertragenen Wirkungsbereiches und die Weisungsbindung gegenüber dem zuständigen obersten Organ vorgesehen.

Der Entwurf sieht für das aktive Wahlrecht eine Senkung auf das vollendete 16. Lebensjahr vor und verweist – um Schwierigkeiten bei der Feststellung der Wahlberechtigung bzw. Wählbarkeit zu verhindern – auf die Kammerzugehörigkeit gem. den Bestimmungen des Kärntner Landarbeiterkammergesetzes 1979 – K-LAKG.

Weiters wurden die verschiedenen Fristen im Rahmen der Wahldurchführung verlängert. ■

### Gesetz vom 26. November 2009, mit dem die Kärntner Landarbeitsordnung 1995 und die Kärntner Land- und Forstwirtschaftliche Berufsausbildungsordnung 1991 geändert werden,

**LGBl. Nr. 6/2010**

In der Kärntner Landarbeitsordnung 1995 wurde die Möglichkeit einer einseitigen Auflösbarkeit des Lehrverhältnisses durch den Lehrberechtigten oder den Lehrling bei Problemen, die auch nach einer Mediation nicht ausgeräumt werden können, am Ende des ersten bzw. zweiten Lehrjahres geschaffen.

In der Kärntner Land- und Forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsordnung wurden Verwaltungsvereinfachungen für die Lehrausbildung im Auftrag des Arbeitsmarktservice vorgesehen sowie die im Jahre 2005 als zeitlich beschränkte Regelungen eingeführten Bestimmungen über die integrative Berufsausbildung in eine Dauerregelung übergeführt. ■

### Gesetz vom 26. November 2009, mit dem das Kärntner Straßengesetz 1991 geändert wird,

**LGBl. Nr. 7/2010**

Die Innen-/Außerfraganter Straße wird als Landesstraße L 20a Fraganter Straße in die Erhaltungspflicht des Landes übernommen. ■

### Gesetz vom 26. 11. 2009, mit dem das Gesetz zur Chancengleichheit für Menschen mit Behinderung (Kärntner Chancengleichheitsgesetz – K-ChG) erlassen sowie das Kärntner Grundversorgungsgesetz und das Kärntner Mindestsicherungsgesetz geändert werden,

**LGBl. Nr. 8/2010**

Durch dieses Gesetz werden Neuerungen in folgenden drei Bereichen normiert:

Das Kärntner Chancengleichheitsgesetz fasst nunmehr alle Leistungen, die speziell Menschen mit Behinderung gewährt werden, in einem Gesetz zusammen. Dieses Gesetz setzt sich zum Ziel, Menschen mit Behinderung eine gleichberechtigte Teilhabe am gesellschaftlichen Leben zu gewährleisten und ihnen ein selbstbestimmtes Leben zu ermöglichen. Das Kärntner Chancengleichheitsgesetz beinhaltet folgende Bereiche:

- allgemeine Bestimmungen, Personenkreis und Grundsatz der Subsidiarität;
- Normierung der Leistungen, wobei erstmals auch Assistenzleistungen vorgesehen werden und die Hilfe zum Lebensunterhalt überarbeitet wird;
- Regelungen zum Kostenbeitrag, Kostenzuschuss und Kostenersatz;
- verfahrensrechtliche Vorschriften und Möglichkeit der Erstellung eines individuellen Hilfe- und Zukunftsplanes;
- Eingliederung der Vorschriften über die Anwaltschaft für Menschen mit Behinde-

rung, welche bisher in einem gesonderten Gesetz vorgesehen waren;

- verpflichtende Einrichtung eines Chancengleichheitsbeirates, der ausschließlich aus Menschen mit Behinderung besteht und die Landesregierung beraten soll;
- Regelungen betreffend die Träger der behördlichen und nicht behördlichen Aufgaben und die Möglichkeit zur Heranziehung von Trägern der freien Wohlfahrtspflege;
- datenschutzrechtliche Vorgaben.

Im Kärntner Grundversorgungsgesetz wird normiert, dass anstelle von bisher vier Monaten nunmehr zwölf Monate nach Asylgewährung Grundversorgung gewährt wird.

Die Notwendigkeit zur Änderung des Kärntner Mindestsicherungsgesetzes ergibt sich aufgrund mehrerer Aspekte. Durch vorliegende Überarbeitung sollen die erforderlichen Anpassungen an die Erlassung des Kärntner Chancengleichheitsgesetzes und in ersten Schritten eine Annäherung an die gemeinsam zwischen Bund und Ländern akkordierte Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über eine bundesweite bedarfsorientierte Mindestsicherung, welche bisher nur im Entwurfsstadium vorliegt, erfolgen. Ebenso soll durch Ergänzungen und Änderungen in einzelnen Bereichen die Mindestsicherung als Unterstützung in der Notlage im Hinblick auf die Sicherstellung der langfristigen Finanzierbarkeit sozial treffsicherer und auf ihren grundsätzlichen Zweck neu gestaltet werden. So finden sich Änderungen im Bereich der Kindersätze sowie Konkretisierungen bei der Berücksichtigung von Leistungen Dritter sowie dem Einsatz der Arbeitskraft. ■

### Gesetz vom 26. 11. 2009, mit dem das Kärntner Naturschutzgesetz 2002 geändert wird,

**LGBl. Nr. 9/2010**

Mit diesem Gesetz wird die Richtlinie 2004/35/EG über Umwelthaftung zur Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden umgesetzt. Diese Richtlinie betrifft u. a. Maßnahmen zur Vermeidung und Sanierung von Schädigungen geschützter Arten und natürlicher Lebensräume.

Die weiteren Änderungen des Gesetzes sind formeller Natur und betreffen die Aktualisierung von Verweisungen und die Bereinigung von sonstigen Unstimmigkeiten, etwa hinsichtlich der Gerichtszuständigkeit für Enteignungen. ■

### Verordnung der Landesregierung vom 26. Jänner 2010, Zl. 14-Ges-895/1-2010, mit welcher der Kurbezirk des Kurortes Bleiberg-Nötsch festgelegt wird,

**LGBl. Nr. 10/2010** ■

Der Verfassungsgerichtshof hat mit Entscheidung vom 24. Februar 2010, V 114, 115/09, festgestellt, dass § 7 Abs. 2 der Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Steindorf am Ossiacher See vom 31. Jänner 2006, Z 920/2006, mit welcher eine Abgabe von Zweitwohnsitzen ausgeschrieben wird, kundgemacht durch Anschlag an der Amtstafel vom 13. Februar 2006 bis 20. März 2006, gesetzwidrig war.

Die Prüfung der gegenständlichen Verordnungsbestimmung durch den VfGH erfolgte aufgrund von Bedenken, dass § 7 Abs. 2 der Verordnung die in § 7 Abs. 2 K-ZWAG (landesgesetzlich festgelegten Höchstbeträge ohne weitere Differenzierungen übernehme. Unter Bezugnahme auf sein Erkenntnis vom 20. Juni 2009, V 11/09, führt der VfGH aus, dass nach § 7 Abs. 2 K-ZWAG bei der Erlassung der auf Grundlage dieser Bestimmung ergehenden Gemeindeverordnungen einerseits die Belastungen der Gemeinde durch Zweitwohnsitze im Verhältnis zum Durchschnitt der Kärntner Gemeinden unter Bedachtnahme auf die von den Gemeinden jeweils erhobenen Benützungsgebühren und Fremdenverkehrsabgaben, insbesondere der pauschalierten Ferienwohnungsabgabe, und andererseits der Verkehrswert der Zweitwohnsitze im landesweiten Vergleich zu berücksichtigen sind.

Im Zusammenhang mit § 7 Abs. 2 der Verordnung sei nicht dargetan, inwieweit in der Gemeinde – verglichen mit dem Durchschnitt der Kärntner Gemeinden – besondere Belastungen durch Zweitwohnsitze auftreten. Ebenso ist im Verordnungsakt nicht ersichtlich, dass eine Auseinandersetzung mit den Verkehrswerten von Zweitwohnsitzen im Gemeindegebiet – insbesondere in Form von Erwägungen über das Niveau der

Immobilienpreise im landesweiten Vergleich – stattgefunden hätte und die Verkehrswerte in der Gemeinde – gemessen an den Verhältnissen in den Kärntner Tourismusgemeinden – Spitzenwerte erreichen.

Da § 7 Abs. 2 der Verordnung die in § 7 Abs. 2 K-ZWAG landesgesetzlich festgelegten Höchstbeträge übernommen hat, ohne auf die in dieser Bestimmung zwingend vorgeschriebenen Kriterien der Steuersatzbestimmung Bedacht genommen zu haben, steht diese Bestimmung in Widerspruch zu den gesetzlichen Vorgaben. ■

## **Feststellung des Verfassungsgerichtshofes, dass die Zweitwohnsitzabgabe-Verordnung der Gemeinde Steindorf am Ossiacher See teilweise gesetzwidrig war**

(-2V-LG-1039/14-2010)

von Mag. Michaela Wegscheider  
Abteilung 2V - Verfassung

# Terminvorschau

## Rechte und Pflichten des Leiters des Inneren Dienstes

Dr. Markus Matschek

**7. Mai**

## Das interne Kontrollsystem – ein weitreichendes Managementinstrument

Mag. Karin Gastinger

**17. Mai**

## KAGIS IntraMap - Gemeinden

DI Elisabeth Janeschitz

**19. Mai**

## Gemeindedienst- und Besoldungsrecht

Mag. Mario Cas

Mag. Dr. Markus Matschek

**27. und 28. Mai**

## Kommunales Bildungsforum – Beginn

**28. und 29. Mai**

## K-GHO

Hubert Grafschafter

**9. Juni**

## Kommissionelle Gemeindeprüfungen

Andreas Fabach

Hubert Riegel

**9. Juni**

## Ausgliederungen von Gemeindeaufgaben

Dr. Franz Sturm

Mag. Doris Burgstaller

Mag. Dr. Herbert Matschek

Mag. Ronald Schwarz

**10. Juni**

## E-Government-Anwendungen zum ländlichen Wegenetz

DI (FH) Kerstin Stupnik

**15. Juni**

## Die Bilanzen der Kärntner Gemeindegenschaften im Quicktest

Dr. Magdalena Bleyer

Günther Stastny

**25. Juni**

Weitere Informationen sowie Anmeldung zu den Veranstaltungen finden Sie auf der Homepage der Verwaltungsakademie unter [www.verwaltungsakademie.ktn.gv.at](http://www.verwaltungsakademie.ktn.gv.at)



Abteilung 3  
Gemeinden



### Impressum:

Herausgeber und Medieninhaber: Land Kärnten, Amt der Kärntner Landesregierung, Arnulfplatz 1, 9020 Klagenfurt am Wörthersee

Redaktion: Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 3 – Gemeinden, Mießtaler Str. 1, 9020 Klagenfurt am Wörthersee

Hersteller und Verleger: Kärntner Druck und Verlagsgesellschaft m. b. H.; Layout: Atelier Trost, 9020 Klagenfurt am Wörthersee